

Uebrigens ist auch der Präsident des Gerichtshofes ermächtigt, bei oder nach Insinuation der Ladung zur Hauptverhandlung den hieher von der Haft befreiten Angeschuldigten verhaften zu lassen, wenn er dieses, um die persönliche Anwesenheit des Angeschuldigten in der Hauptverhandlung zu sichern, für nothwendig erachtet.

Der §. 42 des Gesetzes vom 24. Nov. 1854 ist insoweit, als er mit obigen Bestimmungen im Widerspruche steht, aufgehoben.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Fürstlichen Inseigel.

Es geschehen

Rudolstadt, den 25. Februar 1864.

(L. S.)

Friedrich Günther, K. u. S.

v. Bertrab. Scheidt. v. Ketelhödt. v. Bamberg.

M. XII. Gesetz

vom 26. Februar 1864, die Bestrafung der Verbrechen gegen die Telegraphen-Anstalten betreffend.

Wir Friedrich Günther, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg u. verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Beirath und Zustimmung des getreuen Landtags, was folgt:

§. 1.

Wer gegen eine vom Staate errichtete oder mit dessen Genehmigung bestehende Telegraphen-Anstalt vorsätzlich Handlungen verübt, welche die Benutzung dieser Anstalt zu ihrem Zwecke verhindern oder stören, es mag die Absicht hierauf gerichtet sein oder nicht, wird mit Gefängniß von 3 Monaten bis zu 1 Jahre oder mit Arbeitshaus bis zu 3 Jahren bestraft. Uebersteigt der Betrag des gestifteten Schadens die Summe von 50 Thalern = 87 Fl. 30 Kr. oder unterliegt der verursachte Nachtheil keiner Werthschätzung, so tritt Gefängniß von 3 Monaten bis zu 2 Jahren oder Arbeitshaus bis zu 6 Jahren ein. Auch soll der Richter ermächtigt sein, eine sonst